

Besondere Bedingung Nr. 1352 (82) Maschinen-Gewerbeversicherung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Maschinen des in der Versicherungsurkunde angeführten Gewerbebetriebes, unter der Voraussetzung, dass der gesamte Neuwert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung als Versicherungssumme dem Vertrag zu Grundegelegt wird.

Die Versicherungssumme der versicherten kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Neuwerte der versicherten Sachen seit der letzten Wertanpassung entspricht.

In teilweiser Abänderung des Art.1(1) AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, soweit sie maschinellen, elektrischen oder elektromechanischen Charakter besitzt, betriebsfertig aufgestellt und im Eigentum des Versicherungsnehmers steht bzw. gemietet, geleast oder gepachtet ist.

2. In Abänderung des Art.3(2) AMB bildet der gesamte Neuwert der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung die Grundlage zur Prämienberechnung.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des Art.1(3) AMB nicht auf:
 - 3.1 Anlagen oder Geräte deren Neuwert EUR 36.336,42 pro Objekt übersteigt.
 - 3.2 Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Wasser- u. Heizungsinstallationen sowie Fundamente.
 - 3.3 KFZ aller Art samt Anhänger, sowie selbstfahrende Maschinen wie Stapler, Raupen und ähnliche Transportmittel oder Hebezeuge mit und ohne behördliche Zulassung.
4. Für alle Geräte, Maschinen und Anlagen, die mit elektronischen Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuereinheiten ausgerüstet sind wie z.B. Computer, Buchungs- u. Registrierkassen, Schankanlagen, Kopierer und etc. gelten Gefahren und Schäden entsprechend AMB Art.2 (1) lit.b,c,h als nicht versichert.
5. In Abänderung des Art.10 ABS ist die Ersatzleistung für jede einzelne in der Versicherungsurkunde versicherte Sache durch deren Versicherungswert begrenzt.
 - 5.1 Ist die Versicherungssumme der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung niedriger als der Gesamtversicherungswert (Unterversicherung), so wird jeder Schaden nur nach dem Verhältnis Gesamtversicherungssumme zum Gesamtversicherungswert ersetzt.
 - 5.2 In Abänderung des Art.6(1) AMB hat der Versicherungsnehmer für jede betroffene Sache den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.